

1 | Allgemeines

Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Unbefristete Angebote erlöschen 30 Tage nach Datum der Offerte.

Wir sind nach Abschluss des Vertrages zum Rücktritt berechtigt, wenn uns oder unseren Lieferanten die Leistung unmöglich wird oder infolge Änderung der Verhältnisse nicht mehr zugemutet werden kann.

Der Besteller hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

Eine Auftragserteilung wird als Zustimmung zu den in unserer Offerte geschriebenen oder gedruckt enthaltenen Bedingungen betrachtet.

2 | Preise

Unsere Preise verstehen sich rein netto. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Unsere Preise basieren immer auf den zur Zeit des Angebotes geltenden Zollansätzen, Währungskursen und sonstigen Abgaben. Bei Änderung dieser Ansätze rechnen wir zu den am Liefertag anfallenden tatsächlichen Importkosten ab; dies auch bei verspäteter Lieferung. Ebenso behalten wir uns eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der vertragsgemässen Ablieferung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

3 | Lieferfrist

Angegebene Lieferzeiten sind annäherungsweise zu verstehen. Sie beginnen erst nach Bereinigung aller notwendigen technischen Fragen und nach Eingang vereinbarter Anzahlungen zu laufen. Der Liefertermin gilt für die Lieferung ab Herstellerwerk.

Vereinbarte Lieferfristen werden bei unvorhergesehenen Hindernissen, die wir trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, verlängert.

Als solche gelten unter anderem: Verspätete oder mangelhafte Zulieferung von Unterlieferanten, Transport-Havarien, Ausschluss wichtiger Teile, Betriebsstörungen, schwere Unfälle, Epidemien, Streik, behördliche Massnahmen, Krieg, Aufruhr, Strom- und Arbeitermangel usw.

Verspätete Ablieferung gibt dem Besteller kein Recht auf Entschädigung für direkte oder indirekte Schäden; er hat bei Überschreiten der Lieferfrist auch kein Recht auf Annullierung der Bestellung.

4 | Zahlungsbedingungen

Für Zahlungen gelten die in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung aufgeführten Bedingungen.

Teillieferungen sind wie selbstständige Geschäfte zu bezahlen.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweiz, Nationalbank berechnet. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen. Zahlungsverzug berechtigt uns zur Annullierung der Bestellung und zur Rückforderung bereits gelieferter Ware, Schadenersatz bleibt vorbehalten.

5 | Eigentumsvorbehalt

Das von uns gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken.

6 | Technische Unterlagen

Technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sowie allfällige Gewichtsangaben sind nur annähernd massgebend; wir behalten uns die notwendig scheinenden Änderungen vor.

Technische Unterlagen sind als unser geistiges Eigentum zu betrachten. Ohne unsere schriftliche Genehmigung dürfen sie weder zur Selbstanfertigung, für Eigen- oder Fremdgebrauch verwendet, noch Dritten zur Kenntnis gebracht oder überlassen werden. Wird ein Auftrag nicht oder an Dritte erteilt, sind eingereichte Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen unaufgefordert zurückzusenden.

7 | Garantie und Haftung

Unsere Garantie erstreckt sich im allgemeinen über eine von den Herstellern unserer Geräte entsprechend gewährte, ab Versanddatum gerechnete Garantiezeit.

Spezielle Vereinbarungen ausgenommen, dauert die Garantie, vom Lieferdatum an gerechnet, 12 Monate, falls die tägliche Betriebsdauer 10 Stunden nicht übersteigt, resp. 6 Monate bei einer täglichen Betriebsdauer von mehr als 10 Stunden. Unsere Garantieverpflichtung gilt nur unserem direkten Auftraggeber gegenüber.



Wir verpflichten uns, die Teile, welche während der Garantiezeit nachweisbar wegen Konstruktionsfehlern oder infolge schlechten Materials oder Fabrikationsfehlern schadhaft oder unbrauchbar werden, raschmöglichst nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Die Mängelhaftung entfällt, wenn

- a) der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- b) die Geräte vom Besteller oder Benutzer unsachgemäss behandelt wurden oder unter Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nicht geeignet sind,
- c) Schäden durch höhere Gewalt, durch natürlichen Verschleiss oder anderweitige Einflüsse wie z. B. Korrosion, Überhitzung, mangelhafte Wartung eingetreten sind,
- d) der Besteller oder Benutzer uns nicht die angemessene Zeit für Instandsetzung oder Austausch gewährt.

Wir tragen nur die Kosten, die durch Reparatur oder den Ersatz der schadhafte Teile in unseren Werkstätten entstehen. Können die schadhafte Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, in unserer Werkstätte nicht repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers. Bei Nachbesserungsarbeiten am Bestimmungsort stellt der Besteller das erforderliche Hilfspersonal und die benötigten Vorrichtungen zur Verfügung. Ersetzte Teile können von uns zu Eigentum zurückgefordert werden.

Die Garantiepflicht erlischt vollständig, wenn der Besteller oder Drittpersonen Abänderungen und Reparaturen ohne unsere Genehmigung selbst vornehmen und wenn Störungen und Mängel nicht sofort schriftlich zur Anzeige gebracht werden.

Jegliche Ansprüche des Bestellers, die über obige Garantieverpflichtungen hinausgehen, wie z. B. Schadenersatz für erlittenen Betriebsverlust, entgangenen Gewinn oder für Unfälle bzw. durch Unfälle entstandene Folgeschäden, sind ausdrücklich wegbedungen.

8 | Transport, Versicherung und Verpackung

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers auch bei Frankolieferungen.

Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen und rechtzeitigen Antrag des Bestellers für dessen Rechnung von uns abgeschlossen.

Allfällige Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Die Verpackung erfolgt unsererseits mit aller gebotenen Sorgfalt. Sie wird, wenn im Preis nicht ausdrücklich inbegriffen, zu Selbstkosten in Rechnung gestellt, und nicht zurückgenommen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

9 | Abnahme und Erfüllung der Lieferung

Unsere Lieferung wird gemäss unseren Bestimmungen geprüft und gilt vorbehaltlich der allgemeinen Garantie am Tage der Versandbereitschaft als erfüllt.

Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und uns allfällige Mängel, für die wir aufgrund unserer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich sind, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt. Die Montage und Inbetriebsetzung der von uns gelieferten Gegenstände bzw. montierten Anlagen erfolgt gemäss besonderen Abmachungen. Erweist sich eine Lieferung als nicht vertragsgemäss, so hat uns der Besteller umgehend Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben. Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.

11 | Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Oberbipp. Gerichtsstand ist Aarwangen. Insoweit den speziellen oder den oben stehenden allgemeinen Bedingungen keine Bestimmungen entnommen werden können, gilt das einschlägige schweizerische Recht.

12 | Gültigkeit

Die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen sind für unsere Lieferungen und Leistungen massgebend, auch wenn sie im Widerspruch zu den Bedingungen des Bestellers stehen. Änderungen und spezielle Abmachungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns in jedem Fall schriftlich bestätigt worden sind.

Oberbipp, Januar 2008